

Beitragsordnung:

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung (§ 7 Abs. 1 lit. c der Vereinssatzung).

§ 1

Für die Mitgliedschaft von Unternehmen werden folgende Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags in Abhängigkeit vom Konzernumsatz der Vereinsmitglieder (d. h. dem Gesamtumsatz des Verbunds, dem das Vereinsmitglied angehört) erhoben:

Konzernumsatz in Mio. Euro	Mitgliederbeitrag in EURO
bis 60	6.000
60 – 200	12.000
ab 200	18.000

Für die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften werden die Mitgliedsbeiträge in Abhängigkeit von der Einwohneranzahl erhoben. Bei Landkreisen ist die Einwohneranzahl der bevölkerungsstärksten Kommune des Kreises maßgeblich:

Einwohner	Mitgliederbeitrag in EURO
bis 20.000	6.000
20.001 – 99.999	12.000
ab 100.000	18.000

Für solche ordentlichen Mitglieder, die von der Beitragsordnung nicht erfasst werden (z. B. Zweckverbände) entscheidet der Vorstand bei Aufnahme des Mitglieds über die Höhe des Mitgliedsbeitrags anhand objektiver Kriterien (insb. Art der Vereinigung und Größe). Der festzusetzende Mitgliedsbeitrag darf den in dieser Beitragsordnung festgelegten maximalen Jahresbeitrag von Unternehmen und Gebietskörperschaften nicht überschreiten.

§ 2

Der Mitgliedsbeitrag kann zum Jahresanfang per Lastschrift eingezogen oder nach Rechnungserteilung überwiesen werden. Tritt ein Mitglied unterjährig, d. h. während eines laufenden Geschäftsjahres ein, so hat es einen anteiligen Beitrag zu leisten. Dieser berechnet sich nach der Anzahl der Monate (beginnend mit dem Beitrittsmonat) im Verhältnis zur Anzahl der Monate des vollen Geschäftsjahres (tritt ein Mitglied bspw. im April bei, zahlt es 9/12 des Mitgliedsbeitrags).

§ 3

Scheidet ein Mitglied während eines laufenden Geschäftsjahres aus dem Verein aus, erfolgt keine Erstattung des Mitgliedsbeitrags. Letzteres gilt auch dann, wenn nach § 3 Abs. 3 der Vereinssatzung eine Gebietskörperschaft wegen des späteren Beitritts eines einer Beteiligung unterliegenden Unternehmens nicht mehr beitragspflichtig ist.